

3. Nachtrag

zum

**Vertrag zu einem Modellvorhaben nach § 63 SGB V zur Optimierung
der Arzneimittelversorgung in Sachsen und Thüringen
(Arzneimittelinitiative Sachsen-Thüringen - ARMIN)**

zwischen der

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

- im Folgenden „AOK PLUS“ genannt -

und der/dem

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

- im Folgenden „KVS“ genannt -

Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

- im Folgenden „KVT“ genannt -

Sächsischen Apothekerverband e. V.

- im Folgenden „SAV“ genannt -

Thüringer Apothekerverband e. V.

- im Folgenden „ThAV“ genannt -

Die Vertragspartner sind sich über folgende Anpassungen des Modellvorhabens einig:

1. Fristverlängerung - Vorliegen der Teilnahmevoraussetzung „PVS mit IT-Vertragsschnittstelle“

Die Anlage 1a Abschnitt III, Pkt. 7 wird hinsichtlich des zeitlichen Rahmens der Prüfung bis zum 30. Juni 2016 verlängert. Anlage 1a, Abschnitt III, Pkt. 7, Satz 1 wird somit wie folgt geändert:

„Diese Regelung unterliegt einer Prüfung im Hinblick auf ihre Fortgeltung über den 30. Juni 2016 hinaus. Der Vertragsbeirat entscheidet spätestens bis zum 31. Mai 2016 über die Fortgeltung der Regelung.“

Die überarbeitete Anlage 1a ist als Anhang diesem 3. Nachtrag beigelegt.

2. Verlängerung der Pauschale für strukturverbessernde Maßnahmen

a. Änderung der Anlage 8a

Die Anlage 8a wird im Abschnitt I.4 (b) für Ärzte mit einem Teilnahmebeginn ab dem 1. April 2015 bis zum 31. Dezember 2015 verlängert. In Analogie wird der 1. Satz im nachfolgenden Absatz auf den 31. Dezember 2015 angepasst.

Abschnitt I.4 (b) wird somit wie folgt geändert:

„Die Strukturpauschale beträgt für Ärzte mit einem Teilnahmebeginn

- bis zum 31. Dezember 2014: 1.500 EUR
- ab dem 1. Januar 2015 bis zum 31. März 2015: 1.000 EUR
- ab dem 1. April 2015 bis zum 31. Dezember 2015: 500 EUR.

Ärzte mit einem Teilnahmebeginn nach dem 31. Dezember 2015 haben keinen Anspruch auf eine Strukturpauschale, es sei denn, sie haben nach dem 31. Dezember 2015 eine vertragsärztliche Tätigkeit in Sachsen oder Thüringen aufgenommen. Über die Höhe der Strukturpauschale in diesen Fällen entscheiden die zuständige KV und die AOK PLUS im Einzelfall.“

Die überarbeitete Anlage 8a ist als Anhang diesem 3. Nachtrag beigelegt.

b. Änderung der Anlage 8b

Die Anlage 8b wird im Abschnitt I.4 (b) für Apotheker mit einem Teilnahmebeginn ab dem 1. April 2015 bis zum 31. Dezember 2015 verlängert. In Analogie wird der 1. Satz im nachfolgenden Absatz auf den 31. Dezember 2015 angepasst.

Abschnitt I.4 (b) wird somit wie folgt geändert:

„Die Strukturpauschale beträgt für Apotheken mit einem Teilnahmebeginn

- bis zum 31. Dezember 2014: 1.500 EUR
- ab dem 1. Januar 2015 bis zum 31. März 2015: 1.000 EUR
- ab dem 1. April 2015 bis zum 31. Dezember 2015: 500 EUR.

Apotheken mit einem Teilnahmebeginn nach dem 31. Dezember 2015 haben keinen Anspruch auf eine Strukturpauschale, es sei denn, sie haben nach dem 31. Dezember 2015 eine Betriebserlaubnis in Sachsen oder Thüringen erhalten. Über die Höhe der Strukturpauschale in diesen Fällen entscheiden der jeweilige Apothekerverband und die AOK PLUS im Einzelfall.“

Die überarbeitete Anlage 8b ist als Anhang diesem 3. Nachtrag beigelegt.

3. Teilnahme an gemeinsamen Informationsveranstaltungen

Die Anlage 8a wird im Abschnitt I.3. Medikationsmanagement (Stufe 3) im Absatz a) um den folgenden 2. Satz ergänzt.

„Sofern in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) bereits ein am Modellvorhaben teilnehmender Arzt an einer gemeinsamen Informationsveranstaltung der Vertragspartner teilgenommen hat, können weitere Ärzte dieser BAG anstelle der Teilnahme an der gemeinsamen Informationsveranstaltung ein Zertifikat über eine von den Vertragspartnern bestimmte abgelegte Online-Fortbildung nachweisen.“

4. Anpassung der Vergütungen nach Anlagen 8a/8b Punkt 1.3 (Medikationsmanagement)

Die Steigerung der Vergütung nach den Anlagen 8a/8b, jeweils Punkt 1.3 (Medikationsmanagement), erfolgt erstmalig zum 1. Januar 2016 mit der Grundlohnveränderungsrate nach § 71 Absatz 3 SGB V. Diese beträgt für 2016 (nach Bekanntmachung des BMG vom 3. September 2015) 2,95 %, so dass die entsprechenden Vergütungen in den Anlage 8a und 8b zum 1. Januar 2016 wie folgt angehoben werden:

Leistung (Arzt/Apotheker)	EUR*	EUR*
	bis 31.12.2015	ab 01.01.2016
Startintervention (Arzt/Apotheke)	94,50	97,30
Folgeintervention (Arzt/Apotheke)	21,00	21,60
Akutintervention nach wesentlicher Änderung der Medikation (Apotheke, zusätzlicher Betrag zur Folgeintervention)	21,00	21,60
Folgeintervention nach wesentlicher Änderung der Medikation (Arzt)	42,00	43,20
Übernahmebetreuung bei Apotheken-/ Arztwechsel	42,00	43,20

*bei Apotheken als Nettobetrag

5. Ergänzung der Anlage 9

Die Anlage 9 wird um den folgenden 2. Satz im Absatz 6 nach Satz 1 ergänzt.

„Stehen mehrere Rabattarzneimittel zur Auswahl, soll die Kontinuität der Arzneimittelversorgung berücksichtigt werden.“

6. Inkrafttreten

Der 3. Nachtrag tritt rückwirkend zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Anhänge:

Anlage 1a: Praxisausstattung

Anlage 8a: Abrechnung und Vergütung Ärzte

Anlage 8b: Abrechnung und Vergütung für Apotheken

Anlage 9: Wirkstoffverordnung

Dresden, Weimar, Erfurt, Leipzig, den 16.11.2015

gez.

AOK PLUS

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

gez.

Sächsischer Apothekerverband e.V.

gez.

Thüringer Apothekerverband e.V.